

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0293/2016
Auskunft erteilt:	Frau Voss
Ruf:	492-6143
E-Mail:	Voss-Marlies@stadt-muenster.de
Datum:	20.04.2016

Betrifft

Denkmalwert des Objekts Klemensstr. 10

Beratungsfolge

27.04.2016	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	
	Bericht	
03.05.2016	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
04.05.2016	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht
10.05.2016	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
11.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
11.05.2016	Rat	Bericht

Bericht:

Vorbemerkungen

Diese Vorlage gibt wichtige ergänzende Informationen zur parallel laufenden Vorlage V/0258/2016: Stadthaus 1 – Innensanierung.

Das Stadthaus 1 gilt seit vielen Jahren als denkmalwert. Eine Eintragung in die Denkmalliste wurde bereits vor dem Umbau des Erdgeschosses entlang der Heinrich-Brüning-Straße erwogen, seinerzeit jedoch zunächst zurückgestellt, weil die Auswirkungen der Umbaumaßnahmen auf die Denkmalwürdigkeit im Innern nicht ausreichend einschätzbar waren. In der Zwischenzeit ist deutlich geworden, dass die damaligen baulichen Veränderungen (Ersatz des Paternoster-Aufzugs, Stadthaus-Passage, Verglasung zum Innenhof) den Charakter des Gebäudes nicht gravierend verändert haben. Daher wurde das Stadthaus 1 in den letzten 20 Jahren bei allen Baumaßnahmen, u.a. bei den energetischen Maßnahmen an den Fassaden und beim Brandschutz, weiter stets als Baudenkmal behandelt.

Aufgrund der gegebenen materiellen Denkmaleigenschaften fließen – wie bisher – die denkmalpflegerischen Belange auch bereits in die jetzige Sanierungsplanung ein. Dabei haben jeweils die funktionalen, nutzungsspezifischen und wirtschaftlichen Anforderungen ein deutliches Gewicht. Auf keinen Fall werden grundsätzliche Festlegungen einseitig durch Denkmalbelange motiviert oder geprägt.

Dies gilt insbesondere für die vorgelegten Varianten zum Bürgerservicezentrum (BSZ). Sie unterscheiden sich in ihrer denkmalpflegerischen Bewertung, ausschlaggebend für die Gesamtbewertung sind aber der Nutzwert und die gesamtstädtischen Interessen. Auch Befürchtungen, durch

die Berücksichtigung von Denkmalbelangen sei mit relevanten Mehrkosten zu rechnen, sind – nach der Kostenermittlung auf der Basis der derzeitigen Planung und ihrer Varianten – unbegründet.

Aktuell anstehende Eintragung in die Denkmalliste

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat am 01.03.2016 den Antrag auf Eintragung des Objekts Klemensstr. 10 (Stadthaus 1) in die Denkmalliste gestellt (Anlage 1).
2. Grundlage hierfür ist seine gutachterliche Stellungnahme zur Begründung des Denkmalwerts gleichen Datums (Anlage 2).
3. Nach Prüfung des Sachverhalts durch die Städtische Denkmalbehörde ist festzustellen, dass das Gutachten den Denkmalwert sachlich, fachlich und rechtlich einwandfrei nachweist. Damit ist das Objekt Stadthaus 1 nach § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Münster einzutragen.

Zu 1. Die Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes. Von diesem Antragsrecht hat der LWL nun Gebrauch gemacht und der Stadt Münster mit Schreiben vom 01.03.2016 mitgeteilt, dass das Stadthaus 1 nach seiner fachlichen Auffassung ein Baudenkmal ist, und die Eintragung des Objekts in die Denkmalliste der Stadt Münster beantragt (Anlage 1).

Dieser Antrag zum jetzigen Zeitpunkt ist im Zusammenhang mit der bundesweiten denkmalkundlichen Erfassung von Verwaltungsbauten der 1950/60er Jahre zu sehen, mit der die Landesdenkmalämter seit einigen Jahren befasst sind und die nun weitgehend abgeschlossen ist. Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat so bereits etliche andere – u.a. kommunale – Verwaltungsgebäude in ihrem Zuständigkeitsbereich als Baudenkmäler identifiziert. Nach längerer Entscheidungsfindung, während der auch die am Gebäude in der Vergangenheit erfolgten Veränderungen (insbes. Fassaden-sanierung) gewürdigt wurden, hat sie sich nun auch zum Stadthaus 1 in Münster festgelegt.

Zu 2. Zu den Aufgaben des Landschaftsverbandes, die in § 22 Abs. 3 DSchG näher beschrieben sind, gehört insbesondere die Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Vor diesem Hintergrund hat der LWL im Sommer 2015 das Stadthaus 1 auf seine mögliche Denkmaleigenschaft hin untersucht.

Nach wissenschaftlichen Kriterien, im Abgleich mit dem übrigen Bestand dieser Gebäudekategorie und landes- und bundesweit gleichmäßig angelegten Bewertungsmaßstäben ist der LWL zu der fachlichen Auffassung gelangt, dass das Stadthaus 1 ein Baudenkmal ist. Diese fachliche Bewertung ist in der gutachterlichen Stellungnahme des LWL vom 01.03.2016 dokumentiert und begründet (Anlage 2).

Die Stellungnahme besteht aus vier Abschnitten und benennt den Denkmalumfang (Zif. 1.), beleuchtet den historischen Hintergrund der Planung (Zif. 2.), erläutert Aufbau, Konstruktion und Ausstattung des Gebäudes im Sinne einer Baubeschreibung (Zif. 3.) und gibt schließlich im letzten Teil die maßgebliche Begründung für den Denkmalwert (Zif. 4.).

Zu 3. Vor Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste ist eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts geboten. Die Städtische Denkmalbehörde hat deshalb das vorliegende Gutachten des LWL zunächst auf seine sachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bei der Stadt Münster vorliegenden Unterlagen und Informationen, u.a. der Dokumentati-

on Wiederaufbau, geprüft. Danach ist die Planungs- und Baugeschichte zutreffend und sachgerecht ermittelt und dargestellt. Die Baubeschreibung ist richtig und vollständig. Auch die in der Vergangenheit bereits erfolgten Veränderungen sind dabei zutreffend erfasst.

Ferner hat die Städtische Denkmalbehörde die fachliche Bewertung, auf deren Grundlage der LWL dem Stadthaus 1 Denkmalwert zuerkennt, sorgfältig geprüft, mit den rechtlichen Vorgaben und mit vergleichbaren Denkmalwertbegründungen abgeglichen.

Die Kriterien, nach denen ein Gebäude zum Denkmal wird, sind im Denkmalschutzgesetz benannt (§ 2): „*Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.*“

Das Gutachten arbeitet unter 4.1 und 4.2 beide Kriterien – die geschichtliche Bedeutung und die Gründe für Erhalt und Nutzung – sorgfältig und fundiert ab. Die Bedeutung des Stadthauses 1 für die Stadt Münster wird aus der Nachkriegsgeschichte der Stadt und den Besonderheiten des Wiederaufbaus abgeleitet und nachvollziehbar dargelegt. Die für Erhalt und Nutzung angeführten architekturgeschichtlichen, d.h. wissenschaftlichen, und städtebaulichen Gründe ordnen den entsprechenden Charakter des Stadthauses 1 in die Nachkriegsbaugeschichte und in den städtebaulichen Zusammenhang der Altstadt treffend und fachlich begründet ein.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Einordnung und Bewertung des LWL nach den anerkannten fachlichen und den im Gesetz sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung formulierten Grundsätzen und Maßstäben erfolgt und ausführlich begründet ist. Das Gutachten des LWL weist den Denkmalwert des Stadthauses 1 sachlich und fachlich einwandfrei nach. Damit handelt es sich bei dem Gebäude eindeutig um ein Denkmal. Gem. § 3 DSchG folgt daraus, dass das Objekt Stadthaus 1 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Münster einzutragen ist.

Hinweis zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten:

Der Vollzug des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG) ist klassisches Verwaltungshandeln. Da bei Aufgaben des Denkmalschutzes weder durch Gesetz¹, Ortssatzung² oder die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster³ etwas anderes bestimmt ist oder bestimmt werden kann, obliegt er als solcher laut Zif. V. der Zuständigkeitsordnung dem Oberbürgermeister als laufendes Geschäft

¹ Das DSchG weist zwar in §§ 20, 21 und 22 den Unteren Denkmalbehörden, also den Gemeinden, die Zuständigkeit für den Vollzug des DSchG zu (Verbandskompetenz), enthält aber keine eindeutige Regelung der Zuständigkeitszuordnung innerhalb der Gemeinde (Organkompetenz).

² Mit § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster werden den Bezirksvertretungen Zuständigkeiten und Aufgaben übertragen, allerdings unter Nr. 14 nur diejenigen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei Denkmälern, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Bezirk hinausgeht.

³ Zif. 10.1.7 der Zuständigkeitsordnung weist die Beratung von Angelegenheiten der Stadtgestaltung und Denkmalpflege dem Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft zu. Entscheidungszuständigkeit wird dem ASSVW unter Zif. 10.2.2 nur für überbezirklich relevante und gravierende *Veränderungen* von Bau- und Bodendenkmälern gegeben. Hiermit sind also ausschließlich die Aufgaben der Denkmalpflege – wie z.B. der Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen nach § 9 DSchG, bei denen eine Interessenabwägung stattzufinden hat – angesprochen, nicht die des Denkmalschutzes.

der Verwaltung. Seine Zuständigkeit für Aufgaben des Denkmalschutzes folgt zudem aus ihrem Charakter der Gefahrenabwehr (§ 20 Abs. 3 DSchG). Die Denkmalbehörde ist hier Sonderordnungsbehörde, deren Funktion stets der Hauptverwaltungsbeamte wahrnimmt, in dessen Organisationshoheit die Steuerung der Erledigung der Aufgaben liegt.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund handelt die Städtische Denkmalbehörde – insbesondere bei Eintragungsverfahren als der wesentlichen Denkmalschutzmaßnahme – im Auftrag des Oberbürgermeisters. Gem. § 3 Abs. 1 DSchG *sind* Denkmäler in die Denkmalliste *einzutragen*. Ermessen oder Abwägung sieht das Gesetz hier nicht vor⁴. Dennoch wird in Einzelfällen im ASSVW berichtet, etwa wenn Denkmalschutzfragen besondere Relevanz in Bebauungsplanverfahren oder – wie im vorliegenden Fall – für die Stadt Münster als Eigentümerin haben.

Zu nennenswerten *Veränderungen* an Baudenkmalern im Rahmen der Denkmalpflege hingegen werden, je nach Bedeutung des Denkmals, BV und/oder ASSVW anlassbezogen regelmäßig im Zusammenhang mit der Vorstellung von Bauvorhaben oder stadtgestalterischen Entwürfen beteiligt.

Eine solche nennenswerte Veränderung stellen die mit der Vorlage V/0258/2016 parallel zu diesem Bericht vorgelegten Umbauplanungen zum Bürgerservicezentrum im Stadthaus 1 dar. Die Vorlage zur Innensanierung enthält daher bereits im Text und als Anlage die denkmalrechtliche Stellungnahme zu den Varianten des BSZ, die auch gem. § 21 Abs. 4 DSchG mit dem LWL abgestimmt ist. Die weitere reine Sanierungsplanung erfolgt voraussichtlich ohne relevante Eingriffe in den Bestand; andernfalls wird darüber erneut berichtet.

I.V.

gez.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Schreiben des LWL vom 01.03.2016
2. Gutachterliche Stellungnahme des LWL vom 01.03.2016

⁴ Denkmalschutz und Denkmalpflege entsprechen nach DSchG zwei Verfahrensstufen:

Die *erste Stufe* ist der Denkmalschutz, die Unterschutzstellung (§ 3, 4). Hierbei ist die Frage, ob ein Gebäude ein Denkmal ist oder nicht, eine denkmalfachliche Feststellung, die zuvor von der zuständigen Denkmalbehörde im Benehmen mit den Landesdenkmalpflegeämtern, hier: LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, auf Basis wissenschaftlicher Recherche und Analyse des Objekts getroffen wird. Wirtschaftliche Überlegungen und Interessen des Eigentümers spielen auf dieser ersten Stufe noch keine Rolle.

Auf der *zweiten Stufe*, im Erlaubnisverfahren (§ 9), wird über die *Denkmalpflege* – also den weiteren Umgang mit dem Denkmal, entschieden. Hierbei sind die Eigentümerinteressen von deutlichem Belang. Sie sind bei allen denkmalpflegerischen Entscheidungen sorgfältig zu berücksichtigen und gegenüber den denkmalfachlichen Anforderungen abzuwägen.